

# Satzung der Interessenvertretung ungeborener Menschen e.V.

## Präambel

Im Schwangerschaftskonflikt kann eine Schwangere die Rechte oder Interessen ihres ungeborenen Kindes aufgrund eigener entgegenstehender Interessen nicht angemessen vertreten, auch wenn ihre Zustimmung für eine straffreie Abtreibung erforderlich ist. Daher vertritt der Verein die Interessen ungeborener Menschen und verteidigt deren Menschenrechte, insbesondere dort, wo die Sorgeberechtigten dies nicht können oder nicht wollen. Der Verein möchte dazu beitragen, dass vorgeburtliche Gewaltanwendung gesellschaftlich undenkbar wird.

Wesentliche Rechte und Interessen ungeborener Menschen folgen aus deren Menschenwürde. Diese ist immer unabhängig von Eigenschaften oder Fähigkeiten eines Menschen, sie kann weder wachsen noch schrumpfen. Daher hat selbst der kleinste Mensch einen Anspruch auf gleichberechtigten Schutz ohne jede Diskriminierung aufgrund seines Alters, seiner Abstammung, seiner Gesundheit oder der noch anstehenden Geburt.

Die unveränderbare Menschenwürde des Einzelnen und die gleichwertige Menschenwürde Aller sind die unverzichtbaren, naturrechtlichen Garanten für die Gewährleistung aller Menschenrechte. Deshalb wurde die Menschenwürde im Deutschen Grundgesetz sowie in der Erklärung der Allgemeinen Menschenrechte unveränderbar festgeschrieben. Außerdem entspricht dies der jüdisch-christlichen Überzeugung, wonach der Mensch als Ebenbild Gottes geschaffen wurde.

Angesichts ihrer Verantwortung vor Gott und Menschen richten die Mitglieder und Organe des Vereins ihre Ziele und Handlungsweise an dem christlichen Gebot der Nächstenliebe und den Menschenrechten. Dies gilt auch gegenüber solchen Menschen, die anders gesinnt sind oder solchen, die aus gesellschaftlicher Sicht unbedeutend erscheinen.

Die Grundlage dazu liegt in der Person Jesus Christus. Sein Leben und sein Tod waren Ausdruck von Gottes Liebe zu allen Menschen. So wurde Er zum vollkommenen Vorbild für hingebende Nächstenliebe und wahrhaftigen Gottesdienst.

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein mit dem Namen 'Interessenvertretung ungeborener Menschen e.V.' versteht sich als überparteiliche und überkonfessionelle, christliche Bürgerinitiative.
- (2) Er wird ins Vereinsregister eingetragen, und hat seinen Sitz in Waiblingen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt mildtätige Zwecke, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, sowie die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a. Publikation und Vertretung der Interessen und Rechte ungeborener Menschen durch gesellschaftspolitische Meinungsbildung, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere um den Unrechtscharakter vorgeburtlicher Tötungen zu verdeutlichen,
  - b. Unterstützung von Eltern und gesetzlichen Vertretern bei Konflikten bezüglich einer Schwangerschaft, insbesondere um Alternativen zur Abtreibung aufzuzeigen,
  - c. Unterstützung von geschädigten Eltern und überlebenden Kindern nach einer Abtreibung,
  - d. Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Lebensrechts-Organisationen, sowie durch
  - e. Gebet für den Schutz ungeborener Menschen und für ein Umdenken in der Gesellschaft, zumindest indem jede Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung mit Gebet beginnt.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele und Grundsätze des Vereins unterstützt. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden.

(5) Die Streichung kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit mindestens 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Vor der Streichung ist das Mitglied schriftlich unter Hinweis auf die Rechtsfolgen zu mahnen. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn das Mahnschreiben unzustellbar ist.

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele, Ordnungen oder Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Beschluss der Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 6 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden, sowie optional dem Schatzmeister und bis zu 4 Beisitzern.

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln, gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, kann die Mehrheit der übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen. Der nach §26 BGB vertretungsberechtigte Vorstand kann jederzeit weitere Beisitzer berufen.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Alle gefassten Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen, von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen, und allen Vorstandsmitgliedern zugänglich zu machen.

Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.

Anstelle der schriftlichen Zustellung kann ein elektronischer Versand verwendet werden (mit Fax, Email oder anderen Internet-Lösungen).

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder durch Email unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens oder der Email folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels.

(4) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, jedoch muss die Hälfte des Vorstandes anwesend sein. Ein Beschluss gilt als gefasst, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben wurden. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks sowie zur Vereinsauflösung ist jedoch eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit erforderlich.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnis-Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

(7) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b. Satzungsänderungen
- c. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes
- d. Entgegennahme des jährlichen Prüfungsberichts des Kassenprüfers
- e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstandes
- f. Bestellung eines Kassenprüfers der kein Vorstandsmitglied ist, um die Buchführung und den nächsten Jahresabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten
- g. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- h. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplans
- i. Berufungen gegen den Ausschluss von Mitgliedern, sowie
- k. die Auflösung des Vereins.

(8) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, setzt der Vorstand direkt um. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 8 Aufwandsersatz**

(1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.

(2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.

(3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

## **§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Organisation oder Körperschaft mit anerkannter Gemeinnützigkeit, welche die Mittel im Interesse ungeborener Menschen für mildtätige Zwecke, für die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe oder die Rettung aus Lebensgefahr verwendet.

## **§ 10 Inkrafttretung**

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.  
Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 2.7.2016 in Waiblingen.

Geändert durch Beschluss des Vorstands gemäß §7 Abs 8 am 4.8.2016.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 24.07.2017 in Waiblingen.